

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Herrgott (CDU)

Fristsetzung in der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen

In der zum 30. April 2018 herausgegebenen Ausgabe Nummer 18/2018 des Thüringer Staatsanzeigers machte der Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende "Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen" bekannt.

Gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie sollen Förderanträge für das Haushaltsjahr 2018 bis zum 30. April 2018 bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH eingereicht werden. Fristablauf zum Einreichen von Förderanträgen für das Haushaltsjahr 2018 war mithin der Tag der Veröffentlichung der Richtlinie. In einer mir vorliegenden E-Mail vom 26. April 2018 gab das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Richtlinie vorab bekannt und teilte mit, die Festsetzung der Antragsfrist sei als "bloße 'Soll-Vorschrift' ausgestaltet".

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum setzt die Landesregierung die Frist zur Einreichung von Förderanträgen auf den Tag der Veröffentlichung der Förderrichtlinie?
2. Warum wurde die laut Auskunft von Herrn Minister Lauinger auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Meißner in Drucksache 6/5386 (hier zu Frage 1) für März 2018 zur Unterzeichnung geplante Richtlinie erst am 30. April veröffentlicht?
3. Werden fristgerecht eingereichte Anträge nach anderen Kriterien entschieden als verfristete Anträge?
4. Wann wurden die Kommunen erstmals über den konkreten Inhalt der Richtlinie, den Fristablauf und die aus verfristet eingereichten Anträgen folgenden Konsequenzen informiert?

Herrgott